



Verfügung Sicherheitsvorsteher 27. Juli 2026

Geschäft Nr. 42/2026

Polizeibewilligung

Gemeinde Buchs ZH – Generelles Feuerverbot aufgrund grosser Dürre

Sachverhalt

Seit Juni 2026 herrscht im Raum Zürich eine grosse Hitzewelle mit anhaltender Trockenheit. Die Baudirektion des Kantons Zürichs hat aufgrund der hohen Gefahrenstufe (4 von 5) das Entzünden von Feuern im Wald und in Waldesnähe bereits am 26. Juni 2026 formell untersagt. Er überlässt es den Gemeinden, eine detaillierte Einschätzung vor Ort vorzunehmen und dieses kantonale Feuerverbot gegebenenfalls auszuweiten.

Mit Verfügung vom 20. Juli 2026 hat die Gemeinde bereits ein Verbot von Feuerwerk und Höhenfeuer am 1. August 2026 erlassen.

Seither hat sich die Lage nicht verbessert. Obschon inzwischen spärliche Regenschauer stattgefunden haben, vermochten diese es nicht, die Trockenheit zu lindern. Die Brandgefahr ist erheblich.

Formelles

Gestützt auf §18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, 861.12) sind die Forstingenieure und der Kanton für den Erlass von Feuerverboten im Wald und in Waldesnähe sowie die Gemeinden für entsprechende Massnahmen im übrigen Gebiet zuständig. Massnahmen sind bei entsprechenden Gefahrenlagen, insbesondere bei Trockenheit und Dürre, vorgesehen (vgl. §18 Abs. 1 VVB). Diese können bis hin zum allgemeinen Feuerverbot reichen.

Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO, 100.1) kann der Gemeinderat die Zuständigkeit für Handlungen im Namen der Gemeinde nach aussen an Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende stufengerecht und massvoll delegieren. Gemäss Art. 61 lit. a der Geschäftsordnung Buchs ZH (GeschO, 100.2) steht es dem Sicherheitsvorsteher zu, Polizeibewilligungen bzw. Polizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Erwägungen

Die Trockenheit und Dürre ist inzwischen sehr gut von blossen Auge erkennbar. Die sehr grosse Brandgefahr ist für den «besonnenen Laien» offensichtlich. Das Thema ist seit Wochen in den Medien präsent und die Bevölkerung sehr gut sensibilisiert.

Es darf davon ausgegangen werden, dass Personen im Umgang mit Feuer derzeit im unmittelbaren Einflussbereich besonders vorsichtig sind. Problematisch wird es aber dann, wenn Hitzequellen wie Zigarettenstummel, Funken oder Feuerwerkskörper den direkten Einflussbereichs der verantwortlichen Person verlassen. In diesen Fällen ist die Brandgefahr derzeit als besonders hoch einzuschätzen. Es ist davon auszugehen, dass sich Feuer innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes mit einer Geschwindigkeit ausbreiten, die es üblicherweise, insbesondere für nicht angemessen geschulte Personen, verunmöglicht, es innert nützlicher Frist zu löschen.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für den Erlass eines generellen, erweiterten Feuerverbotes auf dem ganzen Gemeindegebiet im Sinne von §18 VVB gegeben. Dies auch im Hinblick auf die Festivitäten rund um den Nationalfeuertag. Folglich sind entsprechende Massnahmen gerechtfertigt.

Der Sicherheitsvorsteher verfügt:

1. Es ist ab sofort und bis auf Widerruf ein generelles Feuerverbot erlassen. Dieses umfasst insbesondere
 - a) ein vollständiges Feuerverbot im Freien innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes
 - b) ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerken
 - c) das Wegwerfen von brennenden Rauchwaren und Streichhölzern
 - d) das Entfachen von landwirtschaftlichen Räumungsfeuern
 - e) das Entfachen von offenen Feuern im Freien
 - f) das Entfachen von Höhenfeuern
 - g) das Steigenlassen von Himmelslaternen
 - h) und vergleichbares
2. Nicht vom Verbot erfasst sind Gasgrills und Elektrogrills.
3. Es wird auf die Bestimmungen im Sinne von Art. 292 StGB hingewiesen:
Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.
4. Diese Verfügung ist unverzüglich nach dem Erlass zu veröffentlichen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Buchs ZH schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Einem allfälligen Gesuch um Neubeurteilung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. Mitteilung an:

- Gemeinderat Buchs ZH, per Mail
- Gemeinde Dällikon, per Mail
- Gemeinde Regensdorf, per Mail
- Abteilung Kanzlei, per Mail, mit der Bitte um entsprechende Publikation auf allen Kanälen
- Kantonspolizei Zürich, Polizeistation Buchs ZH, 8107 Buchs, per Mail
- Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum, per Mail
- Gemeindepolizei Regensdorf, per Mail
- Guardian Security GmbH, Rietstrasse 2, 8108 Dällikon, per Mail
- Feuerwehrkommandant Feuerwehr Buchs-Dällikon, per Mail
- Leiter Werkhof, per Mail
- Abteilung Tiefbau + Werke, per Mail
- Abteilung Sicherheit + Gesundheit

Gemeinde Buchs ZH



Markus Schön
Sicherheitsvorsteher

Versand: **27. JULI 2026**